



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
54a-U4477.7-2019/2-4

Telefon +49 (89) 9214-00

München
06.05.2019

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 01.04.2019 betreffend
Unfälle mit Biogasanlagen und ihre Auswirkungen auf Gewässer

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

1.a) Wie viele Unfälle in Biogasanlagen, die Auswirkungen auf Gewässer hatten, gab es seit einschließlich 2015 bis heute in Bayern?

Angaben liegen für das Jahr 2015 und für Januar/Februar 2016 vor. Hierzu wird auf die Schriftliche Anfrage vom 04.05.2016 (Drs. 17/10738) verwiesen. Wegen des damit verbundenen sehr hohen Aufwandes wurden für den Zeitraum März bis Dezember 2016 keine Daten bei den Kreisverwaltungsbehörden abgefragt. Seit 2017 werden am Landesamt für Umwelt die den Wasserwirtschaftsämtern seit Anfang 2017 aktenkundig gewordenen Fälle von Gewässerverunreinigungen in der internen Datenbank „Gewässerverunreinigungen“ zentral erfasst. Für 2017 sind 35 Unfälle mit Biogasanlagen erfasst. Für 2018 wurden bisher 21 Unfälle mit Biogasanlagen erfasst.

1. b) In wie vielen der o.g. Fälle waren Oberflächengewässer betroffen?

Im Jahr 2017 waren bei 21 der in der Datenbank erfassten Fälle Oberflächengewässer betroffen, in 2018 waren es 17 Fälle. Da die Daten erst ab dem Jahr 2017 zentral erfasst werden, liegen für die Jahre 2015 und 2016 keine Angaben vor.

1. c) In wie vielen der o.g. Fälle war Grundwasser, insbesondere auch Trinkwasser betroffen?

Hierzu liegen keine Angaben vor.

2. Welche ökologischen Auswirkungen hatten die o.g. Unfälle mit Betroffenheit von Oberflächengewässern?

Die ökologischen Auswirkungen von Unfällen durch Biogasanlagen auf Oberflächengewässer betreffen insbesondere die im Gewässer lebenden Kleinlebewesen (Makrozoobenthos) sowie die Fischfauna. Es treten Schädigungen der Gewässerlebewesen bis hin zu Fischsterben auf.

3. Welche Fälle seit 2015 werden von der Staatsregierung als besonders schwerwiegend eingestuft?

Grundsätzlich sind Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, mit dem Ziel ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern. Jede Art der Schädigung der Biozönose ist zu vermeiden, da sie keine nachhaltige Bewirtschaftung darstellt und die Erreichung der Ziele der EG Wasserrahmenrichtlinie gefährdet.

4. a) In welchen der o.g. Fälle war die gleiche Biogasanlage für mehrere Unfälle mit Auswirkungen auf Gewässer verantwortlich?

4. b) In welchen der o.g. Fälle war der gleiche Betreiber einer Biogasanlage für mehrere Unfälle mit Auswirkungen auf Gewässer verantwortlich?

4. c) Um welche konkreten Fälle (4a und b) handelte es sich dabei?

Die Fragen 4a – 4c werden gemeinsam beantwortet. Bei den für die Jahre 2017 und 2018 in der Datenbank Gewässerverunreinigungen erfassten Fällen, waren in zwei Fällen die gleichen Biogasanlagen betroffen. Es handelt sich um eine Anlage in der

Gemeinde Marxheim und eine Anlage in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffing. Für die Jahre 2015 und 2016 liegen keine Informationen vor.

5.a) In welchen der o.g. Fälle wurden staatliche Behörden im Vorfeld vor einem möglichen Unfall gewarnt?

5. b) Was wurde in diesen Fällen, in denen es eine Warnung gab, unternommen?

Die Fragen 5.a) und 5.b) werden gemeinsam beantwortet. Nach den hier vorliegenden Informationen wurden die Behörden in den genannten Fällen im Vorfeld nicht informiert.

6. a) Bei wie vielen Biogasanlagen wurde seit 2015 ein Havariewall errichtet?

Bereits seit Dezember 2012 besteht nach dem Biogashandbuch Bayern die Verpflichtung für eine Umwallung neu errichteter Biogasanlagen. Bayern hat sich auf Bundesebene mit Nachdruck dafür eingesetzt, die Sicherheitsstandards für Biogasanlagen zum Schutz der Umwelt zu erhöhen und bundesweit klare Regeln zu schaffen. Betreiber von Biogasanlagen, bei denen Leckagen oberhalb der Geländeoberkante auftreten können, sind seit 2017 auch auf Bundesebene nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gesetzlich verpflichtet, diese mit einer Umwallung zu versehen. Bestehende Biogasanlagen mit Gärsubstraten ausschließlich landwirtschaftlicher Herkunft muss der Betreiber bis spätestens 1. August 2022 nachrüsten und mit einer Umwallung versehen. Diese Frist wurde vom Bundesgesetzgeber festgelegt. In Bayern laufen bereits Nachrüstungen. Die genaue Zahl an gebauten oder in Planung befindlichen Schutzwällen ist nicht bekannt.

6. b) Wie viele Biogasanlagen stehen in unmittelbarer Nähe eines Oberflächengewässers?

Hierzu liegen keine Informationen vor.

6. c) Wie viele dieser Biogasanlagen wurden vom zuständigen Landratsamt auf das Erfordernis eines Havariewalls hingewiesen?

Kommt der Betreiber seiner rechtlichen Verpflichtung nicht nach, sind die Kreisverwaltungsbehörden für die Anordnung erforderlicher Nachrüstungen zuständig. Als

zuständige Genehmigungsbehörden kennen die Kreisverwaltungsbehörden die entsprechende Situation vor Ort am besten und agieren in eigener Verantwortung. Das Umweltministerium unterstützt die Kreisverwaltungsbehörden dabei mit rechtlichen und fachlichen Hinweisen zum Vollzug. Das Umweltministerium hat die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden beispielsweise bereits mit Schreiben vom 30.09.2015 und 29.12.2017 angewiesen, dass eine unverzügliche Umwallung insbesondere bei solchen Biogasanlagen notwendig und gegebenenfalls anzuordnen ist, die bereits Gewässer verunreinigt haben, sowie bei Biogasanlagen, bei denen aufgrund der Nähe zu Gewässern eine unmittelbare Gefahr einer Gewässerverunreinigung vorliegt. Zusätzlich sind die Kreisverwaltungsbehörden auch darauf hingewiesen worden, dass eine zeitnahe Umwallung in der Regel insbesondere auch dann erforderlich ist, wenn die Anlagen nahe wasserwirtschaftlich sensibler Gebiete (zum Beispiel geringer Abstand zu Oberflächengewässern) liegen. Den Kreisverwaltungsbehörden liegt ein Konzept für eine zeitliche Staffelung („Priorisierungsschema“) für die Nachrüstung von Umwallungen vor. Angaben dazu, wie viele Biogasanlagen-Betreiber von den Kreisverwaltungsbehörden auf das Erfordernis einer Umwallung hingewiesen werden mussten, liegen nicht vor.

7.) *Was will die Staatsregierung unternehmen, um Unfälle in Biogasanlagen mit Auswirkungen auf Gewässer in Zukunft zu minimieren oder zu vermeiden?*

Grundsätzlich ist der Betreiber der Biogasanlage für deren Sicherheit verantwortlich. Gemäß den bundesrechtlichen Vorschriften ist der Betreiber verpflichtet, eigenverantwortlich einen Sachverständigen mit der Prüfung vor Inbetriebnahme zu beauftragen. Eine Vielzahl von Gewässerverunreinigungen durch Biogasanlagen ist auf Verhaltensfehler der Anlagenbetreiber zurückzuführen. Deshalb ist insbesondere eine Beratung der Anlagenbetreiber wichtig, die von den Behörden vor Ort und den Verbänden angeboten wird. Der Betreiber haftet für durch Unfälle entstandene Schäden. Eine Gewässer- und Bodenverunreinigung kann zudem eine Straftat sein. Wenn für die zuständige Behörde vor Ort ein Anfangsverdacht für eine Straftat vorliegt, ist von dieser die Staatsanwaltschaft einzuschalten. Siehe im Übrigen Antwort zu Frage 6. c)

8. a) *Wurden die Landratsämter von der Staatsregierung auf die möglichen Maßnahmen zur Abwehr der Gefährdung von Gewässern hingewiesen?*

8. b) Wann wurden die Landratsämter von der Staatsregierung auf die möglichen Maßnahmen zur Abwehr der Gefährdung von Gewässern hingewiesen?

8. c) In welcher Form wurden die Landratsämter von der Staatsregierung auf die möglichen Maßnahmen zur Abwehr der Gefährdung von Gewässern hingewiesen?

Zu Fragen 8. a) bis c) siehe Antwort zu Frage 6. c)

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister